



Richtlinie betreffend Beiträge an die

Schutzwaldpflege

vom 01. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	2
2. Rechtsgrundlagen und Verfahren	3
2.1. Rechtsgrundlagen	3
2.2. Verfahren	3
3. Beitragsvoraussetzungen und Projektunterlagen	4
3.1. Beitragsvoraussetzungen	4
3.2. Projektunterlagen	5
4. Beiträge	6
4.1. Zusammensetzung der Finanzierung	6
4.2. Beitragsberechtigte Massnahmen	6
5. Gültigkeit.....	8

1. Grundsätze

Diese Richtlinie regelt die finanzielle Unterstützung minimaler Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion gegen Naturgefahren. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

1. Die Schutzwaldpflege wird von Bund und Kanton unterstützt. Reichen deren Beiträge zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, tragen die Gemeinden die verbleibenden Restkosten (§ 23 Abs. 2 KaWaG). Die Schutzwaldpflege erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Forstdienst, den Gemeinden und den Waldeigentümern. Im Ausnahmefall kann der Forstdienst Pflegemassnahmen anordnen (Art. 20 Abs. 5 und Art. 37 WaG, § 25 KaWaG).
2. Um die Restkosten abschätzen zu können, berechnet der Revierförster bei Holzschlägen vor der Ausführung im Einvernehmen mit dem Kreisforstmeister den maximal möglichen Beitrag mittels Pauschalen (Beitragsgesuch). Nach der Ausführung wird der auszahlende Beitrag gemäss den effektiven Kosten und Erlösen des Holzschlags bestimmt (Beitragsabrechnung). Ist die Summe der vorgängig berechneten Pauschalbeiträge höher als das real entstandene Defizit, wird höchstens das Defizit entschädigt (§ 11 Abs. c Staatsbeitragsgesetz).
3. Beiträge für die Schutzwaldpflege können nicht mit anderen Beiträgen (z.B. für Jungwaldpflege, Bewirtschaftung steiler Wälder mittels Seilkransystemen) kumuliert werden. Zusätzliche oder weiterführende Massnahmen zugunsten eines anderen Interesses (z.B. Naturschutzmassnahmen) sind im Schutzwald möglich, jedoch separat zu finanzieren.
4. Pflegemassnahmen in Schutzwäldern, in denen weitere öffentliche Interessen wahrzunehmen sind, werden vom Forstdienst mit den zuständigen kantonalen Stellen koordiniert (insbesondere AWEL Wasserbau, Fachstelle Naturschutz, Fischerei- und Jagdverwaltung).
5. Bei allen Massnahmen im Schutzwald ist der nationale Standard «NaiS» (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BUWAL 2005) einzuhalten. Die entsprechenden Eingriffe orientieren sich an den «NaiS»-Anforderungsprofilen.
6. Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

2. Rechtsgrundlagen und Verfahren

2.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 20 Abs. 5, Art. 35, 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 19
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KaWaG): § 22, § 23
- Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990: § 11 Abs. c.

2.2. Verfahren

Holzschlag

Das Verfahren ist in der «*Arbeitshilfe Schutzwaldpflege*» der Abteilung Wald detailliert beschrieben. Nachfolgend sind die wichtigsten Schritte festgehalten:

1. Entscheid zur Durchführung eines Schutzwaldschlages: Der Forstdienst legt in Absprache mit Gemeinde und Eigentümern den Perimeter und das Vorgehen fest. Wenn voraussichtlich Restkosten für die Gemeinden anfallen, erstellt der Kreisforstmeister eine Verfügung. Den Beteiligten wird das rechtliche Gehör gewährt.
2. Der Kreisforstmeister stellt fest, welche weiteren Interessen betroffen und welche Stellen zu involvieren sind. Er lädt letztere zur Mitwirkung ein.
3. Der Revierförster zeichnet zusammen mit dem Kreisforstmeister den Holzschlag an und erhebt die Grundlagen (inkl. «NaiS»-Formular) zur Erstellung des Beitragsgesuchs. Der kantonale Forstdienst stimmt dem Holzschlag/ der Massnahme und dem beantragten Beitrag zu.
4. Ausführung der Arbeiten. Vorfinanzierung falls nötig und nach Möglichkeit durch den Eigentümer oder die Gemeinde (Forstrevier). Teilzahlungen nach Projektfortschritt sind möglich.
5. Der Revierförster erstellt die Beitragsabrechnung und reicht sie zusammen mit allen Belegen beim Kreisforstmeister ein. Dieser prüft sie und veranlasst die Auszahlung durch die Abteilung Wald. Fallen Restkosten für die Gemeinde an, stellt der Gesuchsteller diese der Gemeinde gegen Vorlage der Beitragsabrechnung in Rechnung. Der Revierförster trägt die gepflegte Schutzwaldfläche im Massnahmenerfassungssystem der Abteilung Wald (FOMES) ein.
6. Der Revierförster hat die Gesuchs-, Projekt- und Abrechnungsunterlagen während 10 Jahren ab Auszahlung der Beitragsabrechnung aufzubewahren.

Jungwaldpflege

Falls in einem Schutzwald nur eine Jungwaldpflege **ohne Holzerei** gemacht wird, erfolgt die Auszahlung einer Jungwaldpflege-Pauschale für Schutzwald ohne Schlussrechnung.

Spezielle Massnahmen

Die Beiträge für kurzfristige, dringende **«Not- oder Sofortmassnahmen»** wie Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung (z.B. bei drohender Verklausung im Bereich von Fliessgewässern) oder **besonders aufwändige Massnahmen** (siehe Kap. 4.2) können im Einzelfall durch den zuständigen Kreisforstmeister und die Abteilung Wald festgesetzt werden.

Gesuchs- und Abrechnungsformular

Die administrative Abwicklung von Gesuchseingabe bis Auszahlung erfolgt anhand des *«Beitragsformulars Schutzwaldpflege»* der Abteilung Wald, das wie folgt gegliedert ist:

Seite 1: Grunddaten

Seite 2: Beitragsgesuch

Seite 3: Abweichungen bei der Realisierung

Seite 4: Beitragsabrechnung

Seite 5: Rechnungsbeleg

Seite 6: Anleitung

3. Beitragsvoraussetzungen und Projektunterlagen

3.1. Beitragsvoraussetzungen

Beitragsberechtigung: Beitragsberechtigt sind alle Eigentümerkategorien mit Ausnahme von Bund, Kanton und Bahnen.

Schutzwaldperimeter: Die Schutzwaldfläche wurde mittels den Verfügungen von 2008 (S1 – Schutzwald gegen gravitative Naturgefahren) und von 2017 (S2- Gerinnerelevanter Schutzwald) behördenverbindlich festgesetzt. Eine geringfügige Erweiterung der Schutzwaldfläche (Projektperimeter, Behandlungsperimeter) ist möglich, wenn sie aus waldbaulichen oder holzerntetechnischen Gesichtspunkten zwingend erforderlich ist. Eine allfällige Erweiterung ist von der Abteilung Wald vorgängig festzusetzen.

Vollständige Projektunterlagen: siehe Abschnitt 3.2. Alle Gesuchsteller (auch Selbstbewirtschafter) müssen eine Schlussrechnung vorlegen.

Spezielle Massnahmen: Bei besonders aufwändigen Verfahren (z.B. Helikopter- oder Pneukraneinsatz) müssen Varianten vorgelegt werden.

Arbeitsvergaben: Die Arbeiten müssen an Unternehmen mit entsprechenden Qualifikationen erfolgen. Bei Arbeitsvergaben über Fr. 150'000.- ist eine Submission gemäss den Bestimmungen der Submissionsverordnung durchzuführen. In Verfahren ohne Submission kann der kantonale Forstdienst Gegenofferten verlangen, insbesondere bei im Quervergleich hohen Kosten.

Arbeitssicherheit: Die Ausführenden müssen alle erforderlichen Sicherheitsbestimmungen einhalten (insbes. SUVA, EKAS, BAZL).

Fachgerechte Ausführung: Die Eingriffe müssen fachgerecht (gemäss «NaiS») erfolgen und dürfen keine übermässigen Schäden an Boden und verbleibendem Bestand verursachen.

Weitere öffentliche Interessen: Allfällige Vorgaben anderer Fachbereiche (z.B. Fischerei, Naturschutz) sind einzuhalten. Erforderliche Bewilligungen (z.B. bei Befahrung eines Bachgerinnes) müssen zeitgerecht vorliegen.

3.2. Projektunterlagen

Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch umfasst:

- «*Beitragsformular Schutzwaldpflege*»: Grunddaten und Beitragsgesuch (Seiten 1 und 2)
- Eigentümerblatt
- Evtl. Verfügung inkl. Beilagen
- Evtl. Variantenstudium Spezialverfahren

Beitragsabrechnung

Für die Beitragsabrechnung sind zusätzlich einzureichen:

- Bei Bedarf: Abweichungen bei der Realisierung (Seite 3)
- Beitragsabrechnung und Rechnungsbeleg (Seiten 4 und 5, inkl. aller Belege)*
- «NaiS»-Formular Nr. 2

Der Projektperimeter ist in jedem Fall im System «FOMES» zu erfassen.

* Der Holzerlös ist erst bei der Abrechnung zu bestimmen. Massgebend ist der effektiv realisierte Holzerlös. Ausnahme bildet das Energieholz, das mit einer Pauschale (Menge geschätzt, Ansatz gemäss Beiblatt «Pauschalen» vorgegeben) abgerechnet werden kann.

4. Beiträge

4.1. Zusammensetzung der Finanzierung

Die für einen Holzschlag erforderliche Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

Kanton **Pauschale** für alle Projekte im **Schutzwald**
(Kostenanteil: 50 % der beitragsberechtigten Kosten)

Bund **Pauschale Fr. 50.- pro Are**
an die Schutzwaldpflege für behandelte Fläche gemäss dem nationalen Standard «NaiS» (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald)

Gemeinde trägt die **(effektiven) Restkosten** für Projekte im **Schutzwald**
(§ 23 Abs. 2 KaWaG)

4.2. Beitragsberechtigte Massnahmen

Massnahme	Bemerkungen
1. Projektierung	
Einrichtungs-/ Projektpauschale	Pauschale Entschädigung für Einrichtung und Projektleitung, nur bei Schutzwaldpflege <u>mit</u> Holzerei.
2. Jungwaldpflege	
Bei lückiger Verjüngung ist der gepflegte Anteil der Fläche zu schätzen (vergl. Richtlinie Jungwaldpflege)	
Jungwuchs-, Dickungs-, Stangenholzpflege	Mischungsregulierung und Auslese (max. $D_{dom} = 20$ cm)
Nachwuchspflege	Jungwaldpflege im Dauerwald oder Überführungsbestände mit Ziel Dauerwald und Naturverjüngung unter Altholzschirm
Freihaltefläche	
3. Holzhauerei	
Stabilitäts- / Sicherheitsholzerei	Holzmenge gemäss Anzeichnung. Sind die Kosten für die Bringung des Holzes grösser als die Holzerlöse, so bleibt das Holz im Bestand liegen, ausser sie wird aus phytosanitären, arbeitstechnischen oder Sicherheitsgründen angeordnet.

Schlagräumung	Zuschlag für Schlagräumung aus Kulturland oder Strasse/ Weg, im Gerinne oder im Gerinneinhang. Das Holzvolumen derjenigen Bäume (Tfm), deren Äste geräumt werden müssen, wird eingesetzt. Für den regelmässigen Gerinneunterhalt und deren Finanzierung ist die Gemeinde zuständig. Schlagräumung inkl. Räumung des Gerinnes im Rahmen von Holzerei im Schutzwald kann abgerechnet werden.
Entrindung von Nadelholz	Wenn durch Forstdienst angeordnet.
4. Holzbringung	
Bodenzug	
Seilkran	
Spezialverfahren wie Helikopter oder Kran	Vorgängiges Variantenstudium und Bewilligung durch Kreisforstmeister/ Abteilung Wald nötig.
Zwischentransport	Holz muss von Zwischenlager an eine lastwagenfahrbare Strasse transportiert werden. Massgebend ist das Holzvolumen derjenigen Bäume, die ab Zwischenlager zu transportieren sind.
5. Spezialfall	
Beiträge an Not- und Spezialmassnahmen (siehe Abschnitt 2.2) erfordern eine Zusicherung des zuständigen Kreisforstmeisters und der Abteilung Wald. Gemeint sind z.B. extreme Sicherheitsholzerei (z.B. Personen-/ Baumsicherungen).	
6. Wildschadenverhütungsmassnahmen	
Gemäss Richtlinie «Vergütung von Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald». Die Abrechnung erfolgt mit dem Formular «Beitragsgesuch für Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald».	

Die Beitragspauschalen pro Massnahme sind im Beiblatt «Pauschalen» zur Richtlinie aufgeführt und werden bei Bedarf durch die Abteilung Wald angepasst.

5. Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01. Juni 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Juli 2008.

**ALN, Amt für
Landschaft und Natur**



M. Pezzatti, Amtschef